

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 9 der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) Vom 17. Juni 2014* (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **16.11.2016** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2 Kostenersatzfreiheit

Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 22 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 3 Kostenersatz für Leistungen

1. Entsprechend § 22 Abs. 3 des BrSchG kann die Stadt Kostenersatz für alle nicht im § 22 Abs. 1 BrSchG genannten Leistungen verlangen, soweit das Verlangen keine unbillige Härte ist.
2. In diesen Fällen ist Ersatz von Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von:
 - a. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) in der jeweils gültigen Fassung,
 - b. dem Eigentümer der Sache oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend.),
 - c. demjenigen, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d. demjenigen, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
3. Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes nicht eingehalten wurden.
4. Zum Ersatz von Kosten sind weiter verpflichtet:
 - a. der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 - b. wer Leistungen der Feuerwehr im Sinne von § 5 Abs. 3 in Anspruch nimmt.

§ 4 Grundsätze der Kostenberechnung

1. Die Kostenersatzsätze setzen sich zusammen aus:
 - a. den Personalkosten für die eingesetzten Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b. den Stundensätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich der feuerwehrtechnischen Beladung
 - c. den Kostensätzen für die Gerätebenutzung,
 - d. den Kosten für verbrauchte Materialien und
 - e. den Kosten für die Entsorgung von Rückständen.
2. Als Betriebszeit gilt die Zeit des Betriebes der Antriebsmaschine des Fahrzeuges mit Anfahrt und Abfahrt sowie zum Antrieb der Aggregate. Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistungen gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde. Bei Berechnung der eingesetzten Geräte und Ausrüstungen je Einsatz gilt jeder angefangene Tag als voller Tag.
3. In die Kostenrechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen. Die anzuwendenden Kostensätze ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 5 Personelle Leistungen

Einsatz von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

1. Für Hilfeleistungen und sonstige Einsätze gelten folgende Stundensätze:

Einsatzleiter	25,00 € / Stunde
Einsatzkräfte	20,00 € / Stunde
2. Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von
 - a. Wärmestrahlschutzanzug,
 - b. Pressluftatmer,
 - c. leichten und schweren Chemikalienschutzanzügen erbracht, so ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.
3. Für Brandsicherheitswachdienst der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, sind auf Grund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes folgende Beträge zu zahlen:

Wachhabender der Brandsicherheitswache	10,00 € / Stunde
Wachposten der Brandsicherheitswache	9,00 € / Stunde

Angefangene Stunden werden ab der zweiten Hälfte der Stunde als volle Stunden angerechnet.

§ 6
Sächliche Leistungen

1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen, ohne personelle Leistungen

Fahrzeugtyp Kosten pro Stunde/Einsatzzeit

Löschfahrzeug LF 8	70,00 €
Löschfahrzeug LF 10/6	75,00 €
Löschfahrzeug LF 16 / TS	120,00 €
Löschfahrzeug LF 16/12	140,00 €
Löschfahrzeug LF 10	130,00 €
Löschfahrzeug LF 20	140,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	140,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	150,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	130,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	130,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	65,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	70,00 €
Drehleiter mit Korb DLK 23/12	200,00 €
Einsatzleitwagen 1 ELW 1	100,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW	50,00 €
Gerätewagen	80,00 €
Rüstwagen RW	200,00 €

TGL-Fahrzeuge

Tanklöschfahrzeug TLF 16/W50	100,00 €
Fahrzeug Logistik W 50	70,00 €
Kleinlöschfahrzeug KLF Barkas	55,00 €
Stationäres Löschfahrzeug Wassertank STLF HTS 100	100,00 €

2. Einsatz von Anhängegeräten ohne personelle Leistungen

Anhängegerät Kosten pro Stunde Betriebszeit

Tragkraftspritzenanhänger TSA	50,00 €
Schlauchtransportanhänger STA	45,00 €
Pulverlöschgerät PG 210	50,00 €
CO ₂ , 4-Flaschengerät	50,00 €

Anhängegerät Kosten pro Tag u. Einsatz

Transportanhänger	15,00 €
-------------------	---------

3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne personelle Leistung

Kosten pro Tag u. Einsatz

Tragkraftspritze TS 8 und Verbrauchsmittel	50,00 €
Lenzpumpe LP 20 und Verbrauchsmittel	30,00 €
Tauchpumpe A	20,00 €
Tauchpumpe B	20,00 €
Tauchpumpe C	20,00 €
Notstromaggregat und Verbrauchsmittel 3, 5, 5, 11, 5, KVA	40,00 €
Motorkettensäge und Verbrauchsmittel	40,00 €
Elektrokettensäge	30,00 €
Winkel-, Trennschleifer und Verbrauchsmittel	40,00 €

Gerätesatz Absturzsicherung	50,00 €
Rettungssäge	25,00 €
Lüfter und Verbrauchsmittel	30,00 €
Lüfter mit Wasser betrieben	20,00 €

4. Kosten für Verbrauchsmittel und Entsorgung

- Ölbindemittel je Sack lt. Einkaufspreis
- Entsorgung Ölbindemittel je kg nach Aufwand und Menge lt. Entsorgungsnachweis
- Schaumbildner nach jeweiligem Aufwand und Menge lt. Einkaufspreis
- Wespenex 30,00 € pro Einsatz
- Versorgung Einsatzkräfte nach jeweiliger Einsatzart und Umfang
Kosten lt. Aufwand
nach Atemschutzeinsatz → Getränke
nach 2 h Einsatz → Getränke u. Imbiss

Für die Verbrauchsmittel und Entsorgung 25 % Aufschlag.

Gebühr für missbräuchliche Alarmierung

- | | |
|---|----------|
| a) Grundbetrag | 250,00 € |
| b) an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit
(von 22.00 – 06.00 Uhr) | 500,00 € |

5. Sind beim Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern und sonstigen Geräten personelle Leistungen erbracht worden, sind dafür Kosten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erheben.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

1. Der Anspruch der Stadt Bismark (Altmark) auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Der Betrag wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 8

Außerkräfttreten / Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen vom 16.06.2010 und die 1. Änderungssatzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 16.11.2016

V. Schlüsselburg
Bürgermeisterin


